

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 7. März 2012

ZI. 13/1 12/14

BG, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden / Regierungsvorlage

Referent: VP Dr. Elisabeth Rech, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit großem Befremden nimmt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag zur Kenntnis, dass obiger Gesetzesentwurf, der von der Rechtsanwaltschaft mit Stellungnahme vom 7.2.2012 begutachtet wurde, nach Ablauf der Begutachtungsfrist und vor der Behandlung im Ministerrat wesentliche Änderungen erfahren hat, die somit einer Begutachtung entzogen wurden.

Es handelt sich dabei noch dazu um Regelungen in der Strafprozessordnung, die eine der Grundfesten der Rechtsanwaltschaft betreffen: Die Pflicht des Rechtsanwaltes auf Verschwiegenheit gegenüber seinem Mandanten und sein Recht im Interesse des Klienten auf diese Verschwiegenheit im Rahmen gerichtlicher und behördlicher Verfahren.

Es ist eine neue, bedenkliche Umgangsform zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der österreichischen Rechtsanwaltschaft, eine so gravierende Bestimmung nicht mit den betroffenen Berufen zu diskutieren. Die österreichische Rechtsanwaltschaft wurde aber auch nicht von der nachträglich erfolgten Veränderung informiert. Dies wertet die österreichische Rechtsanwaltschaft als demokratiepolitisches Unverständnis.

Im Gesetzesentwurf aus Jänner 2012 unter Artikel 3 Ziffer 1. wird folgende Änderung vorgeschlagen:

In § 112 wird die Wendung „eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit“ durch die Wendung „ein gesetzlich anerkanntes Recht auf Verschwiegenheit“ ersetzt.



In der Regierungsvorlage wird ein völlig neuer § 112 StPO formuliert, beinhaltend drei Absätze. Weder im Allgemeinen, noch im Besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen findet sich ein Hinweis darauf, warum dieser neue, sehr umfassende § 112 StPO nicht in die Begutachtung gekommen ist, warum man ihn vielmehr heimlich, ohne die Betroffenen darauf aufmerksam zu machen, in die Regierungsvorlage eingeschleust hat.

Eine wesentliche Änderung in der nunmehr vorgeschlagenen Bestimmung ist die Einschränkung, dass nur ein Betroffener, der nicht selbst der Tat beschuldigt ist, der Sicherstellung von Aufzeichnungen und Datenträgern widersprechen kann. Der beschuldigte Geheimnisträger ist dazu gesetzlich nicht mehr legitimiert.

Dies betrifft sämtliche Berufsgruppen, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger unterworfen sind, nicht nur die Rechtsanwälte. Auch Geistliche, Ärzte, Notare, Steuerberater und Journalisten hinsichtlich des Redaktionsgeheimnisses sind davon betroffen. Eine solche Änderung hat gesamtgesellschaftliche Auswirkungen. Gerade deshalb ist eine transparente, offene Diskussion notwendig.

Gerade die großen Wirtschaftsfälle und Korruptionsverfahren zeigen illusionslos auf, wie rasch jeder, aber insbesondere auch Rechtsanwälte in die Position eines Beschuldigten gelangen können. Ein besonders gutes Beispiel dafür ist der HYPO-Fall, bei dem nicht einmal die genaue Anzahl der Beschuldigten und deren Identität öffentlich bekannt ist (rund 100). Fest steht jedenfalls, dass die Verfahren gegen so manche dieser Beschuldigten eingestellt werden. Sie sind nämlich lediglich aufgrund einer Anzeigenflut zu dieser fragwürdigen Ehre gekommen. Es wäre damit sehr leicht, die Verschwiegenheit eines Rechtsanwaltes auszuhebeln. Man müsste ihm lediglich die Position eines Beschuldigten verschaffen. Die Rechtsanwaltschaft hat in der Vergangenheit immer wieder im Wahrnehmungsbericht darauf hingewiesen, dass eine derartige Vorgehensweise insbesondere gegen Masseverwalter beobachtet wurde. In Wirtschafts- und Korruptionsverfahren wäre diese Vorgehensweise mit Sicherheit leicht möglich und in manchen Fällen zu verführerisch.

Außerdem ist auch ein Rechtsanwalt in der Position eines Beschuldigten nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden. Umso mehr als bei Hausdurchsuchungen, wie die Vertreter der Rechtsanwaltschaft, die dabei regelmäßig beigezogen werden, feststellen mussten, Durchsuchungsbefehle von den Sicherheitsbehörden durchaus weit interpretiert und Akten und Datenträger mitgenommen werden, die nicht die nämliche Causa betreffen. Gerade bei Datenträgern ist eine Trennung in vielen Fällen nicht möglich. Es wird vielmehr die gesamte Festplatte mitgenommen, um eine Kopie zu ziehen. Die Sicherheitsbehörden sind damit im Besitz des gesamten Aktenmaterials einer Kanzlei und somit auch Materials, das der Verschwiegenheit unterliegt. Dies wiegt umso schwerer, als es Defizite bei Beweismittelverboten gibt.

Die Rechtsanwaltschaft spricht sich daher entschieden dagegen aus, dass ein Beschuldigter nicht im Sinne des § 112 der Sicherstellung widersprechen darf. Seine Pflicht und das Recht auf Verschwiegenheit erlöschen nicht einfach mit seiner Position als Beschuldigter, in die man noch dazu ohne große Schwierigkeiten

gelangen kann. Die vorgeschlagene Regelung betrifft nicht nur den Anwalt des Beschuldigten, sondern wie sich aus § 111 StPO ergibt, allgemein den Rechtsanwalt als Parteienvertreter.

Während bisher bei Widerspruch diese Aufzeichnungen dem Gericht vorzulegen waren, wären sie nach der jetzt beabsichtigten Rechtslage vom Ermittlungsakt getrennt aufzubewahren. Der Betroffene hätte binnen einer angemessenen 14 Tage nicht übersteigenden Frist die Teile der Aufzeichnungen bzw des Datenträgers genau zu bezeichnen, deren Offenlegung eine Umgehung der Verschwiegenheitspflicht bedeuten würde. Unterlässt er dies, wären die Aufzeichnungen zum Akt zu nehmen und auszuwerten.

Es fällt damit dem Betroffenen eine weitere Aufgabe zu. Während bis jetzt das Gericht prüfte, muss jetzt der Betroffene binnen 14 Tagen konkrete Angaben machen, die ihm oft gar nicht möglich sind. Wenn man die Praxis der Hausdurchsuchungen kennt und die Art, wie die in Beschlag genommenen Unterlagen gekennzeichnet bzw. aufgelistet werden, weiß man, dass oft niemand informiert ist, was die Sicherheitsbehörden tatsächlich mit sich genommen haben. Die Erläuterungen sprechen selbst von meist äußerst umfangreich sichergestellten Materials, nämlich Datensätze im Bereich von mehreren Giga- wenn nicht sogar Terabytes bzw ganzen Kisten von Papierdokumenten.

Erstaunlich ist auch immer wieder, wie kurz die dem Bürger auferlegten Fristen gefasst sind. Während Staatsanwälte und Richter sich an keine Fristen halten müssen, hat der Bürger binnen einer Höchstfrist von 14 Tagen zu reagieren. Das wird ihm mit Sicherheit nicht leicht gemacht werden, kennt man die Praxis, wie schnell der Bürger zu Aktenunterlagen, zumindest im größten Strafgericht Österreichs - in Wien - gelangt. Es wird ihm mit Sicherheit nicht möglich sein, die beschlagnahmten Unterlagen binnen 14 Tagen zur Einsicht zu erhalten, zu sichten und dazu noch ein konkretes substantiiertes Vorbringen in Hinblick auf der Verschwiegenheit unterliegende Aktenteile zu erstatten. Ganz abgesehen davon, dass wohl in den meisten Fällen davon ausgegangen werden muss, dass der Betroffene auch noch einem Beruf und anderen Aufgaben nachzugehen hat.

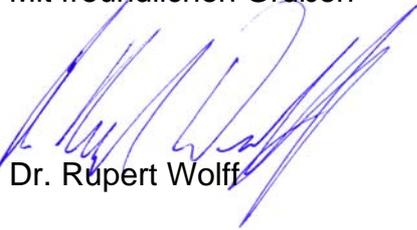
Dass anstelle des Richters jetzt der Staatsanwalt unter Beiziehung geeigneter Hilfskräfte (es werden doch damit nicht die ermittelnden Beamten gemeint sein?) die Unterlagen zu sichten hat, wird mit dem Beschleunigungseffekt begründet. Dieser kann aber nur dadurch erzielt werden, dass die Strafverfolgungsbehörden jetzt die Unterlagen sichten und damit in Kenntnis ihres Inhalts kommen, obwohl erst geklärt werden soll, ob sie der Verschwiegenheit unterliegen. Das bedeutet, dass jene Personen, denen gegenüber die Verschwiegenheit gilt, die Unterlagen vor der Entscheidung einsehen und damit in Kenntnis des Inhalts kommen. Von einer Wahrung der Verschwiegenheit ist keine Rede mehr.

Bis dato war immer die Rede von Ermittlungs- oder Rechtsschutzrichter. Man war sich grundsätzlich einig darüber, dass bei wesentlichen Eingriffen in die Grundrechte des Bürgers, nicht der Staatsanwalt, sondern der Richter zu prüfen hat. Und zwar nicht als letzte, sondern als erste Instanz. Mit der geplanten Gesetzesänderung wird von diesem gemeinsamen Grundverständnis einseitig und ohne Vorankündigung abgegangen. Es ist aber die Aufgabe des weisungsfreien unabhängigen Richters,

über diese Eingriffe zu befinden und nicht jene des weisungsabhängigen Staatsanwalts. Tatsächlich würde durch diese Änderung eine Beschleunigung der Verfahren nicht erreicht. Erreicht würde aber eine weitere Einschränkung der Kompetenz des Richters in Strafverfahren und eine Ausweitung der Kompetenzen des Staatsanwaltes. Gerade in Hinblick auf die derzeit sehr glamourösen Strafverfahren, in welche Politiker verstrickt sind, ist die Optik der Tendenz des Justizministeriums unter dem Motto „Hin zum Staatsanwalt“ nicht geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafjustiz zu steigern.

Ein weiterer Eingriff in die Gesetzesvorlage erfolgte in § 116 StPO: Hier wurde die Wortfolge „...mit der Maßgabe vorzugehen, dass die Unterlagen dem Oberlandesgericht vorzulegen sind.“ ohne weitere Begründung und nach Beendigung des Begutachtungsverfahrens gestrichen. Auch hier offenbart sich ein demokratiepolitisches Unverständnis und die gesetzgeberische Tendenz, die Aufgaben der weisungsfreien und unabhängigen Richter zu beschneiden. Auch diese nachträgliche Änderung des Entwurfes wird entschieden abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rupert Wolff